

RICHTLINIEN ÜBER DEN UMGANG MIT DROGEN UND SUCHTPRÄVENTION AN DER DEUTSCHEN INTERNATIONALEN SCHULE JOHANNESBURG

Die folgenden Richtlinien und Bestimmungen sind integraler Teil der Vereinbarung zwischen Eltern und Schule, und die schriftliche Akzeptanz dieser Bestimmungen ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes an der Schule.

1. EINLEITUNG

Die DSJ ist hohen erzieherischen Zielen und dem Wohl ihrer Schüler verpflichtet. Die Schule versucht, auf die sich ändernden Bedingungen und Herausforderungen der modernen Gesellschaft in Partnerschaft mit den Eltern einzugehen. Eltern und Schule sind sich in diesem Zusammenhang der Tatsache bewusst, dass bewusstseinsverändernde legale und illegale Drogen in unserer Gesellschaft verfügbar, unsere Schüler diesen Substanzen auf verschiedene Weise ausgesetzt sind und Zugang zu Drogen haben.

DIE DEUTSCHE INTERNATIONALE SCHULE JOHANNESBURG STELLT SICH DIESER HERAUSFORDERUNG UND VERTRITT DEN GRUNDSATZ, DASS DROGENMISSBRAUCH NICHT AKZEPTABEL IST.

Schüler mit Drogenproblemen sollen weder verurteilt noch ausgegrenzt werden, sondern Hilfe erhalten, die von der Schule geleistet oder vermittelt wird, ohne dass notwendigerweise die Schullaufbahn des Schülers gefährdet sein muss.

2. VERPFLICHTUNG ZUR PRÄVENTION

Die Verantwortung gegenüber den Kindern, diese zu einem gesunden, drogenfreien Leben zu führen, liegt in erster Linie bei den Eltern. Die Schule unterstützt sie dabei.

Um dem Drogenmissbrauch vorzubeugen, verpflichtet sich die Schule :

- . regelmäßig Präventions- und Informationsveranstaltungen für alle Schüler abzuhalten
- . regelmäßig Präventions- und Informationsveranstaltungen für die Eltern durchzuführen
- . die Weiterbildung der Lehrer zu diesem Thema zu fördern
- . mit außerschulischen Organisationen und deren Fachleuten zusammenzuarbeiten
- . die Gründung und Arbeit von Anti-Drogen-Schülergruppen zu unterstützen
- . ein Unterstützungsprogramm für Schüler zu entwickeln und durchzuführen

3. VERBOT DES KONSUMS VON DROGEN UND DES HANDELNS MIT DROGEN

Der Konsum jeglicher bewusstseinsverändernder Drogen ist ohne ärztliche Erlaubnis während der Schulzeit, auf dem Schulgelände (zu allen Zeiten und allen Anlässen) und in Schuluniform strengstens verboten.

Die Schule behält sich ausdrücklich das Recht vor, auch dann Maßnahmen zu ergreifen, wenn Drogenmissbrauch durch einen Schüler außerhalb der Schule geschieht, aber die schulischen Leistungen des Schülers, sein Verhalten und sein Schulbesuch davon beeinflusst werden.

Der Handel mit Drogen ist Schülern zu allen Zeiten, innerhalb und außerhalb der Schule strengstens verboten. Der Handel mit illegalen Drogen stellt ein kriminelles Vergehen dar. Wird ein Schüler beim Handel mit illegalen Substanzen angetroffen oder liegen diesbezüglich zwingende Verdachtsmomente gegen einen Schüler vor, wird die Schule Nachforschungen anstellen und gegebenenfalls eine polizeiliche Untersuchung einleiten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden gemäß der Schulordnung geahndet.

4. MASSNAHMEN DER SCHULE

In dem Bemühen, Schüler, die sich in einer Krisensituation befinden, frühzeitig zu identifizieren, unternimmt die Schule folgende Schritte :

- Stichhaltigen Verdachtsmomenten auf Drogenkonsum oder Drogenhandel wird unmittelbar nachgegangen; falls erforderlich, werden Drogentests durchgeführt.
- Einzelne Symptome und Gerüchte werden nicht als genügendes Verdachtsmoment für Drogenmissbrauch betrachtet, jedoch wird ein bestimmtes Muster verschiedener Anzeichen (z. B. Abfall der schulischen Leistung, mangelnde Leistungsmotivation, Verhaltensänderungen, unregelmäßiger Schulbesuch) Anlass zu Nachforschungen sein.
- Die Nachforschungen werden von ausgewählten Lehrern, die einer besonders ausgebildeten Beratergruppe angehören, betrieben. Außerschulische Fachleute werden je nach Bedarf hinzugezogen.
- Jeder Fall wird vertraulich behandelt, aber die betroffenen Erziehungsberechtigten werden informiert und einbezogen.

Bei Schülern mit einem erwiesenen Drogenproblem gilt :

- Es wird gemäß den Richtlinien des Unterstützungsprogrammes vorgegangen.
- Die betroffenen Schüler werden an anerkannte Organisationen zur weiteren Beratung und Therapie verwiesen.
- Eltern sind für alle dabei entstehenden Kosten, einschließlich von der Schule durchgeführter Drogentests, verantwortlich.
- Die vorzunehmende Behandlung wird schriftlich zwischen allen Parteien (Schule, Erziehungsberechtigte, therapierende Institution / Person) vereinbart.

Diese Vereinbarung umfasst:

- die Therapieform
- das Recht der Schule, Drogentests vorzunehmen und zu kontrollieren
- das Recht der Schule, sich über den Behandlungsfortschritt zu informieren
- das Recht der Schule, den betroffenen Schüler sofort von der Schule zu verweisen, falls die Behandlung auf eigene Verantwortung des Schülers oder der Eltern / Erziehungsberechtigten beendet wurde.

Während der Behandlung wird vom Schüler erwartet, dass sich seine Leistungen und sein Verhalten verbessern und er die Schule wieder regelmäßig besucht.

5. EINVERSTÄNDNIS

Mit den obigen Bestimmungen und Richtlinien erkläre ich mich einverstanden.

Name des Schülers/Schülerin :

Unterschrift des Erziehungsberechtigten :

Ort und Datum: